



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 5. April 1990

unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen

vom 13. 07.1995

vom 13.12.2001

vom 23.04.2015

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S 577) hat der Gemeinderat am 5. April 1990 (13.07.1995; 13.12.2001; 23.04.2015) folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1 Stunde	8,00 €
von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden	25,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt § 2 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird darüber hinaus ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 € gewährt.

Die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat erhalten zudem eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Die Entschädigungen werden für je drei entschädigungspflichtige Monate im Nachhinein bezahlt.

Gemeinderäte erhalten die Entschädigung in Form des Sitzungsgeldes auch für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dient. Die Gesamtzahl der vorbereitenden Sitzung wird auf das 1 ½ fache der Gemeinderatsitzungen beschränkt.

- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bechtoldsweiler	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Beuren	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Boll	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schlatt	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Sickingen	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Stein	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Stetten	50 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weilheim	50 v.H.

des jeweiligen Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (3) Besonders beauftragte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung des Bürgermeisters sowie des Ersten Beigeordneten eine Entschädigung von 50,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkung der Stadt Hechingen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen sollte, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.